

## Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund § 12 StuPrO der jeweiligen Studienbereiche/-gänge der DHBW

### Hinweise zur Verlängerung der Bearbeitungszeit

Wenn für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, Sie aber an einer **fristgerechten Abgabe verhindert** sind, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit zu stellen (§ 12 der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienbereiche/-gänge der DHBW). Es besteht keine Verpflichtung zur Stellung eines solchen Antrags. Wird der ursprünglich festgesetzte Abgabetermin jedoch nicht eingehalten und wurde keine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragt, droht die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „**nicht ausreichend**“ (5,0) bzw. „**nicht bestanden**“.

Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen beinhalten in § 12 die Voraussetzungen für eine wirksame Stellung eines Antrags auf Verlängerung der Bearbeitungszeit. Diese sind:

- Vorliegen eines wichtigen Grundes, den die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat,
- dessen unverzügliche Glaubhaftmachung bei der DHBW (im Krankheitsfall ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen),
- die unverzügliche schriftliche Antragsstellung bei der DHBW.
- Im Fall eines Antrags auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (im Studienbereich Wirtschaft auch bei einer Projektarbeit) ist zudem eine **Stellungnahme der Ausbildungsstätte** beizufügen.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise sehr genau, da die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Rechtsprechung strenge Anforderungen stellen.

Verwenden Sie zur Stellung eines Antrags das Formular „*Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund bei selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen gemäß § 12 StuPrO der jeweiligen Studienbereiche/-gänge*“.

#### Erläuterung zu: „Wichtiger Grund“

Nach der Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn „*dem Prüfling unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist*“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.09.1987, Az. 9 S 1168/87), in diesem Fall also wenn er an der fristgerechten Abgabe der Prüfungsleistung verhindert ist. Erforderlich ist das Vorliegen einer erheblichen und nur vorübergehenden Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Prüflings. **Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungsbehörde – d.h. der/die jeweilige Studiengangleiter/in** (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).

#### Erläuterung zu: „Schriftlich“

Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist durch unverzügliche Vorlage eines **eigenhändig zu unterzeichnenden Schriftstücks** anzuzeigen. Erfolgt der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit kurzfristig, reicht vorab eine Mitteilung per E-Mail aus. Der Antrag muss ausdrücklich und ohne Bedingungen gestellt werden. Die Mitteilung dient nur der Information und ist noch keine Genehmigung des Antrags. Vielmehr bedarf es hierzu einer abschließenden Entscheidung der Prüfungsbehörde.

#### Erläuterung zu: „Glaubhaft machen“

Der Prüfling muss alle Nachweise erbringen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen. Besteht der wichtige Grund, aufgrund dessen er an der fristgerechten Abgabe der Prüfungsleistung verhindert ist, in einer **Erkrankung**, ist der DHBW unverzüglich ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Dem Prüfling obliegt die Darlegungslast. Aus dem ärztlichen Attest muss sich zumindest folgendes ergeben:

- Genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome),
- Auswirkungen dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die konkrete Prüfungsleistung, also die fristgerechte Abgabe (BVerwG, Beschluss vom 06.08.1996, Az. 6 B 17/96),
- Bekanntgabe des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins,
- Beginn und Prognose über die Dauer der Erkrankung.

Die hierzu mitgeteilten Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit verwendet.

Der/die Studiengangsleiter/in muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsfähigkeit bilden können. Das ärztliche Attest muss deshalb die aktuellen krankheitsbedingten Störungen und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die Prüfungsbehörde die ihr obliegende Entscheidung, ob tatsächlich eine Prüfungsunfähigkeit besteht, treffen kann (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).

**Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend, da damit nur die Arbeits-, nicht aber die Prüfungsunfähigkeit festgestellt wird.**

Wird die Verlängerung der Bearbeitungszeit **nicht aufgrund einer Erkrankung**, sondern aus einem **sonstigen wichtigen Grund** erklärt, sind andere geeignete Nachweise vorzulegen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen.

#### **Erläuterung zu: „Unverzüglich“**

Der wichtige Grund muss unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Anzeige und die Glaubhaftmachung müssen demnach zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** erfolgen, sobald es dem Prüfling nach Lage der Dinge zumutbar ist (**ohne schuldhaftes Zögern**). Wird der wichtige Grund nicht unverzüglich glaubhaft gemacht, geht dies zu Lasten des Prüflings; der Nachweis des Zugangs obliegt dem Prüfling.

Leiten Sie das Formular und ggf. weitere Bescheinigungen unverzüglich an Ihren Studiengang der DHBW Karlsruhe weiter.

Kontaktdaten:

**Adresse:** Studiengang \_\_\_\_\_  
**Persönlich - Vertraulich<sup>1</sup>**  
Duale Hochschule Baden-Württemberg [Standort],  
Erzbergerstraße 121  
76133 Karlsruhe

---

<sup>1</sup> Damit Ihre Post nicht an unserer zentralen Poststelle geöffnet wird, bitten wir Sie den Hinweis „Persönlich – Vertraulich“ bei Zusendung per Post anzubringen.